

# SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Januar 2014

## Inhaltsübersicht

Seite

1. Sachbezugswerte für 2014 . . . . .	1
2. Steuerliches Reisekostenrecht ab 1.1.2014: Verpflegungsmehraufwand . . . . .	1
3. Betriebsveranstaltungen: Neue Berechnungsmethodik der 110 €-Grenze . . . . .	3
4. Anpassung der Steuervorauszahlungen . . . . .	4
5. Grunderwerbsteuer: Steuersätze steigen erneut . . . . .	4

## 1. Sachbezugswerte für 2014

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, so liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung, welche sich wie folgt von 2013 nach 2014 entwickeln:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
	monatlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
2013	224,00 €	216,00 €	48,00 €	1,60 €	88,00 €	2,93 €
2014	229,00 €	221,00 €	49,00 €	1,63 €	90,00 €	3,00 €

### ► Handlungsempfehlung:

Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge z.B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 44,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte eine solche Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

## 2. Steuerliches Reisekostenrecht ab 1.1.2014: Verpflegungsmehraufwand

### a) Ansatz der Verpflegungspauschalen ab 2014

Die Abrechnung von Verpflegungsmehraufwand beim Werbungskostenabzug und bei der steuerfreien Arbeitgebererstattung mittels Pauschalen verändert sich ab dem 1.1.2014 insofern, als dass bei Inlandsreisen nur noch eine zweistufige statt der bisherigen dreistufigen Staffelung erfolgt. Je nach Abwesenheitsdauer von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte gelten dann folgende Sätze:

#### » Auswärtstätigkeit im Inland:

- » mehr als 8 Stunden: 12 €.
- » mehr als 24 Stunden: 24 € je Tag.

#### ⓘ Hinweis:

Damit tritt nicht nur eine Vereinfachung gegenüber dem bis 2013 geltenden Recht ein, sondern im Abwesen-

heitsbereich zwischen 8 und 14 Stunden auch eine Verdoppelung der Verpflegungspauschale von derzeit 6 € auf dann 12 € ab 2014.

#### ⓘ Hinweis:

Für den An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb der Wohnung kann ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils 12 € als Werbungskosten berücksichtigt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

#### » Auswärtstätigkeit im Ausland:

Für Tätigkeiten im Ausland gibt es zukünftig nur noch zwei Pauschalen i.H.v. 120 % und 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen. Die entsprechenden Beträge für 2014 wurden mit BMF-Schreiben vom 11.11.2013 bekannt gegeben.

Die Neuregelung kommt für die Reisen zur Anwendung, die ab dem **1.1.2014** durchgeführt werden. Bei Reisen über den Jahreswechsel 2013/2014 gilt

- » für Reisetage bis einschließlich 31.12.2013 das bisherige Recht und
- » für Reisetage ab 1.1.2014 das neue Recht.

**i Hinweis:**

Wird in 2014 eine Reisekostenabrechnung für 2013 eingereicht, so gilt noch das bisherige Recht.

Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Zur Vereinfachung der Berechnung der **Dreimonatsfrist**, wird eine rein zeitliche Bemessung der Unterbrechungsregelung nun gesetzlich geregelt: Danach führt eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich; es zählt nur noch die Unterbrechungsdauer. Dies gilt auch, wenn die Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit schon vor dem 1.1.2014 begonnen hat. Die Prüfung der Unterbrechungszeit und des Ablaufs der Dreimonatsfrist erfolgt im Nachhinein mit Blick auf die zurückliegende Zeit (Ex-Post-Betrachtung).

**i Hinweis:**

Eine berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig wird. Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird. Der Verpflegungsmehraufwand für die Auswärtstätigkeit kann unter diesen Umständen also ohne zeitliche Einschränkung geltend gemacht werden.

**b) Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeit**

Übliche Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung stellt und deren Preis 60 € pro Mahlzeit – einschließlich Getränke – (Bruttopreis) nicht übersteigt, können ab 2014 nicht mehr mit dem ortsüblichen Endpreis angesetzt werden, sondern sind zwingend mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV (Sozialversicherungsentsgeltverordnung) anzusetzen. Der Arbeitgeber kann diesen Sachbezugswert künftig statt nach den individuellen Verhältnissen des betreffenden Arbeitnehmers wahlweise auch mit 25 % pauschalieren, was dann auch zur Sozialversicherungsfreiheit führt, oder mit dem individuellen Steuersatz versteuern. Zu beachten ist, dass die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € keine Anwendung findet. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den gestellten Mahlzeiten mindern die anzusetzende Bemessungsgrundlage. Als Zuzahlung des Arbeitnehmers kommen unmittelbare Zahlungen an den Arbeitnehmer bzw. an einen Dritten (z.B. Kantinepächter) oder Kürzungen des Nettolohns durch

den Arbeitgeber im Rahmen der Lohnabrechnung in Frage.

Eine wesentliche Vereinfachung tritt zukünftig dadurch ein, dass eine Versteuerung generell unterbleiben kann, wenn der Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale ansetzen kann, also immer dann, wenn die Abwesenheit mehr als 8 Stunden beträgt.

**Beispiel:**

**Sachverhalt:** Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer anlässlich einer eintägigen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheit von 6 Stunden ein Mittagessen im Wert von 30 € zur Verfügung.

**Lösung:** Da bei einer sechsstündigen Abwesenheit keine Verpflegungspauschale angesetzt werden kann, muss der Arbeitgeber zwingend eine Versteuerung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezug vornehmen.

**Abwandlung:** Die Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt mehr als 8 Stunden.

**Lösung:** Der Arbeitgeber muss für die gewährte Mahlzeit keinen geldwerten Vorteil versteuern.

**i Hinweis:**

Übersteigt der Preis der Mahlzeit 60 €, so muss der geldwerte Vorteil auch zukünftig mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort bewertet werden.

**i Hinweis:**

Mahlzeiten im Rahmen herkömmlicher Betriebsveranstaltungen sowie die Teilnahme von Arbeitnehmern an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung sind als Zuwendungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auch künftig nicht zu besteuern.

Kann der Arbeitnehmer auf Grund einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden eine Verpflegungspauschale geltend machen und erfolgt eine Mahlzeitengestellung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten aus diesem Grund steuerfrei, so führt dies beim Arbeitnehmer zu einer **Kürzung der als Werbungskosten anzusetzenden Verpflegungspauschalen**. Die Höhe der Kürzung wird gesetzlich wie folgt bestimmt:

- » für ein Frühstück um 20 % und
- » für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des Betrags der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Die Kürzung erfolgt von der jeweils zu gewährenden Verpflegungspauschale unabhängig davon, ob diese 12 € oder 24 € beträgt. Die Kürzung darf die Verpflegungspauschale jedoch nicht übersteigen. Übersteigt der Kürzungsbetrag also rechnerisch die Verpflegungspauschale, können keine Werbungskosten angesetzt werden. Darüber hinaus ist vom Arbeitnehmer kein Sachbezug zu versteuern.

**Beispiel:**

**Sachverhalt:** Der Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer in einem Hotel zwei Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie für den Zwischentag je ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt. Weitere Reisekostenerstattungen erhält der Arbeitnehmer nicht.

**Lösung:** Da der Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit Verpflegungspauschalen geltend machen kann, muss der Arbeitgeber für die Gewährung der Mahlzeiten keinen geldwerten Vorteil versteuern.

Der Arbeitnehmer kann Verpflegungspauschalen in folgender Höhe geltend machen:

	Verpflegungs- pauschale	Kürzung Früh- stück	Kürzung Mit- tag-/Abend- essen
Anreisetag	12,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischentag	24,00 €	4,80 €	2 × 9,60 €
Abreisetag	12,00 €	4,80 €	0,00 €
Gesamt	48,00 €	9,60 €	19,20 €
abzgl.	28,80 €		
anzusetzen	<u>19,20 €</u>		

Eine Kürzung der Verpflegungspauschale um vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten gewährte Mahlzeiten ist auch dann vorzunehmen, wenn der Vorteil aus der Mahlzeitengewährung vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert wird.

Sofern der Arbeitnehmer allerdings für die Mahlzeiten ein Entgelt bezahlt hat, mindert dieses den Kürzungsbetrag. Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber steuerfreie Erstattungen für Verpflegung, ist insoweit ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

#### **i Hinweis:**

Damit die Finanzverwaltung bei der Einkommensteuer-Veranlagung letztlich die Fälle mit vorzunehmender Kürzung der Werbungskosten erkennen kann, ist der Arbeitgeber ab 2014 verpflichtet, in den Fällen der Gewährung üblicher Mahlzeiten im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten in der Lohnsteuer-Bescheinigung den Großbuchstaben „M“ anzugeben.

### **3. Betriebsveranstaltungen: Neue Berechnungsmethodik der 110 €-Grenze**

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer aus Anlass von Betriebsveranstaltungen gehören nicht zum Arbeitslohn und unterliegen damit nicht der Lohnsteuer und der Sozialversicherung, wenn es sich um Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers handelt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist weiter, dass es sich um

» herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und

» bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Durchführung solcher Veranstaltungen ist in der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer und in der Verbesserung des Betriebsklimas zu sehen.

Von einer üblichen Zuwendung im Rahmen einer Betriebsveranstaltung ist auszugehen, wenn der **Betrag von 110 € je Arbeitnehmer** nicht überschritten wird. Zu Betriebsveranstaltungen, die der 110 €-Freigrenze unterliegen, zählen nur Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Hierzu gehören insbesondere Betriebs-

ausflüge, Betriebsreisen, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern und Pensionärstreffen. Das gilt auch für Veranstaltungen, die nur für eine bestimmte Organisationseinheit, wie eine Abteilung oder Filiale, durchgeführt werden. Keine Betriebsveranstaltung liegt daher vor, wenn die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern eines Betriebs oder einer Organisationseinheit offensteht.

Zur Ermittlung der 110 €-Grenze sind im Grundsatz alle Kosten durch die Anzahl aller Teilnehmer (z.B. Arbeitnehmer, Angehörige des Arbeitnehmers, Betriebsinhaber) zu teilen.

Überschreitet der so ermittelte Betrag die 110 €-Grenze – wenn auch nur geringfügig –, so ist der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig. Aus diesem Grunde ist die Ermittlung der 110 €-Grenze für die Praxis von größter Bedeutung. Zu beachten ist die mit den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 16.5.2013 (Aktenzeichen VI R 94/10 und VI R 7/11) eingetretene **Änderung der Rechtsprechung**, welche sich deutlich zu Gunsten der Arbeitnehmer auswirkt. Das Gericht hat in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung entschieden, dass in die Bemessungsgrundlage des dem Arbeitnehmer zugewandten Vorteils nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen sind, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Nur in dem Fall, dass Leistungen an die Arbeitnehmer erbracht werden, die einen marktgängigen Wert haben, könne bei den Arbeitnehmern eine objektive Bereicherung und damit Arbeitslohn angenommen werden. Entschieden wurde:

» In die Ermittlung der 110 €-Grenze einzubeziehen sind nur solche Leistungen, die die teilnehmenden Arbeitnehmer unmittelbar konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen.

» Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen, wie etwa Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters, bewirkten bei den Teilnehmern dagegen keinen unmittelbaren Wertzugang. Diese Kosten sollen daher bei der Gesamtkostenermittlung grundsätzlich außer Betracht bleiben.

» Vom Arbeitgeber übernommene Reisekosten sind ebenfalls nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Da die Teilnahme an der Veranstaltung beruflich veranlasst ist, handele es sich bei den Reisekosten um steuerfreien Werbungskostenersatz.

» Die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber für die Teilnahme von Familienangehörigen an Betriebsveranstaltungen stelle regelmäßig keine Entlohnung dar. Sofern sich die zugewandten Vorteile für den Arbeitnehmer auf eine Beköstigung in angemessenem Umfang, eine musikalische Unterhaltung und ein Animationsprogramm für Kinder beschränken, steht durch die Einla-

dung auch der Familienangehörigen aus der Sicht des Arbeitnehmers nicht dessen Entlohnung für geleistete Dienste, sondern das Interesse des Arbeitgebers an der Förderung des Betriebsklimas im Vordergrund.

**i Hinweis:**

Eine andere Beurteilung gilt allerdings dann, wenn die Veranstaltung an sich bereits einen marktgängigen Wert hat, so etwa, wenn die Belegschaft zusammen mit Familienangehörigen gemeinschaftlich ein Musical oder eine Sportveranstaltung besucht.

**► Handlungsempfehlung:**

Die **Prüfung der 110 €-Grenze ist also nach neuen Grundsätzen** vorzunehmen:

1. Schritt: Auszugehen ist zunächst von den angefallenen Gesamtkosten für die Veranstaltung. Hiervon sind aber alle Kosten auszuscheiden, die die teilnehmenden Arbeitnehmer nicht unmittelbar konsumieren können, wie Raummiete und Organisation der Feier. Auch steuerfreie Fahrtkosten sind nicht zu berücksichtigen.
2. Schritt: Die so ermittelten Gesamtkosten sind sodann zu gleichen Teilen zunächst auf sämtliche Teilnehmer anteilig zu verteilen. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag daher auch auf Familienangehörige und Gäste, die den Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung begleitet haben. Der auf die Familienangehörigen und andere Begleitpersonen entfallende Aufwand wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, bei einer üblichen Betriebsveranstaltung nicht zugerechnet.

**i Hinweis:**

Ob die Finanzverwaltung die Urteile anwenden wird, bleibt abzuwarten. Im Falle einer ablehnenden Haltung des Finanzamts sollten verfahrensrechtliche Schritte geprüft werden.

#### 4. Anpassung der Steuervorauszahlungen

Das voraussichtliche Jahresergebnis für 2013 kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits vergleichsweise genau hochgerechnet werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die laufenden Steuervorauszahlungen, welche sich grundsätzlich nach dem letzten veranlagten Ergebnis bemessen, zu überprüfen und ggf. eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** für 2013 (nachträglich) und 2014 zu beantragen.

**i Hinweis:**

Ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen erfordert entsprechende aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis des vorläufigen Ergebnisses. Geeignet sind insbesondere auf der aktuellen Buchhaltung basierende Hochrechnungen.

#### 5. Grunderwerbsteuer: Steuersätze steigen erneut

Beim Erwerb einer Immobilie fällt zwar keine Umsatzsteuer an, dafür aber Grunderwerbsteuer. Der Grunderwerbsteuersatz kann von den einzelnen Bundesländern autonom festgelegt werden.

Die ab dem 1.1.2014 geltenden Grunderwerbsteuersätze stellen sich dann wie folgt dar:

Baden-Württemberg	5 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6 % (bislang: 5 %)
Bremen	5 % (bislang: 4,5 %)
Brandenburg	5 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	5 %
Mecklenburg-Vorpommern	5 %
Niedersachsen	5 % (bislang: 4,5 %)
Nordrhein-Westfalen	5 %
Rheinland-Pfalz	5 %
Saarland	5,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5 %
Schleswig-Holstein	6,5 % (bislang: 5 %)
Thüringen	5 %

**► Handlungsempfehlung 1:**

Wegen der nunmehr hohen Steuersätze sollte darauf geachtet werden, dass Kaufpreisbestandteile, welche nicht auf die Immobilie selbst, sondern z.B. auf Inventar, Möbel oder eine Einbauküche entfallen, aus dem Kaufpreis herausgerechnet und im Kaufvertrag separat ausgewiesen werden. Insoweit fällt keine Grunderwerbsteuer an.

**► Handlungsempfehlung 2:**

Wird mit der Immobilie eine auf dessen Dach befindliche Photovoltaikanlage mitveräußert, so unterliegt diese ebenfalls nicht der Grunderwerbsteuer. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Veräußerung der Photovoltaikanlage der Umsatzsteuer unterliegt. Oftmals wird das nicht der Fall sein, da eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Dies ist unter Hinzuziehung steuerlichen Rats für den Einzelfall zu prüfen.

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann dennoch keine Garantie übernommen werden.